



Waldordnung  
der Gemeinde Avers

# Waldordnung

## der Gemeinde Avers

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck                    Art. 1  
Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Grundsatz             Art. 2  
Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

### 2. Eigentumsverhältnisse

Eigentum              Art. 3  
Sämtliche Waldgebiete, samt dem darauf stehenden und nachwachsenden Holz, sind gemäss den Bestimmungen des "Landbuches Avers" vom Jahre 1622 und deren Bestätigung durch den Kantonsgerichtsausschuss Graubünden vom 15. Januar 1932 Eigentum der Bürgergemeinde Avers. Gemäss diesen Bestimmungen gehört ausserdem alles Holz, welches auf Territorium der Gemeinde Avers steht und wächst und sich ausserhalb der vermarkten Waldgebiete befindet, gleichfalls der Bürgergemeinde Avers.

Eine Ausnahme bilden die vertraglich abgelösten Waldgebiete, die in privaten Hausgärten stockenden Gehölze und die von Privaten auf ihren eigenen Grundstücken nach Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (1912) neu begründeten Waldungen.

Nutzniessung         Art. 4  
Die Nutzniessung an sämtlichem, sich im Eigentum der Bürgergemeinde Avers stehenden Holz, steht gemäss kantonalem Gemeindegesezt der politischen Gemeinde zu.

### 3. Verwaltung

Organisation         Art. 5  
Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Verwaltung und Aufsicht     Art. 6  
Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Gemeinde-  
vorstand Art. 7  
Unter Vorbehalt des Vertrages zwischen den Gemeinden Avers, Ausserferrera, Innerferrera, dem Kreis Schams und dem Kanton Graubünden betreffend Betreuung der im Forstrevier Ferrera/Avers liegenden öffentlichen Waldungen ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde
- b) wählt die Delegierten für den Forstrevierverband Ferrera/Avers
- c) genehmigt das Jahresprogramm
- d) genehmigt das Budget der Gemeinde Avers im Forstrevierverband Ferrera/Avers
- e) überwacht die Betriebsführung
- f) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten
- g) vergibt grössere Arbeiten
- h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung

Werden in Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Waldfachchef Art. 8  
Der Waldfachchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil
- d) stellt Antrag über die Vergabung grösserer forstlicher Arbeiten
- e) überwacht die Holzverkäufe

Revierförster Art. 9  
Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

#### **4. Waldbewirtschaftung**

Zielsetzung Art. 10  
Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften. Der Erhaltung des Landschaftsbildes ist Sorge zu tragen.

Jahresprogramm	Art. 11 Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.
Arbeitssicherheit	Art. 12 Waldarbeiten dürfen nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.
Holzschutz	Art. 13 Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
Erschliessung	Art. 14 Zur zweckmässigen Erschliessung der Waldungen ist das Waldstrassennetz nach Bedarf auszubauen. Bestehende Strassen sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Gemeindevorstand regelt im Einvernehmen mit dem Revierförster die Holzabfuhr bei aufgeweichter Strasse. Weganlagen, Lagerplätze und Durchlässe sind nach Beendigung der Holzschläge zu reinigen und instandzustellen. Holz darf nur bei guter Schneelage über Waldstrassen geschleift werden. Das Reisten von Holz über Waldstrassen hinaus ist verboten.
Benützung der Waldstrassen	Art. 15 Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

## **5. Waldprodukte und Waldleistungen**

Vermarktung	Art. 16 Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie kann Verbände mit gleicher Zielsetzung unterstützen.
Ordentlicher Holzverkauf	Art. 17 Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster und den Gemeindevorstand gemeinsam nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" getätigt. Mehrjährig Lieferungsverträge und Preisvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Holz für den Eigengebrauch	<p>Art. 18</p> <p>Für den Eigengebrauch hat jeder Einwohner Anrecht auf Bauholz für den Unterhalt und den Neubau von Gebäuden in der Gemeinde zu Handelspreisen.</p> <p>Gesuche sind unter Beilage eines detaillierten Holzrodels jeweils bis am 01. September dem Waldchef anzumelden.</p>
Brennholz	<p>Art. 19</p> <p>Der Bedarf an Brennholz wird aus den normalen Nutzungen gedeckt. Der Waldfachchef legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die bis am 31. Mai dem Waldfachchef eingegangenen Gesuche aufgeteilt. Brennholz wird in erster Linie an Gemeindeglieder und Niedergelassene, die in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen, abgegeben. Verbleibendes, gerüstetes Brennholz wird auf Anmeldung hin ebenfalls an Eigentümer und Mieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen abgegeben. Brennholz darf nur für den Eigengebrauch verwendet werden.</p>
Abgabe /-preis	<p>Art. 20</p> <p>Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis. Den Zeitpunkt der Brennholzabgabe setzt das Revierforstamt im Einvernehmen mit dem Waldfachchef fest.</p> <p>Der Abgabepreis für Brennholz wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Acht Tage nach der Brennholzzuteilung ist die Gemeinde für das richtige Mass des Loses nicht mehr verantwortlich. Brennholz, das nicht bis Ende November aus dem Waldgebiet abgeführt wird, verfällt kostenlos an die Gemeinde zurück.</p>
Leseholz	<p>Art. 21.</p> <p>Als Leseholz gilt stehendes oder liegendes dürres Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stücke.</p> <p>Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Waldfachchefs verfügt.</p> <p>Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und innert der vom Waldfachchef festgesetzten Frist aus dem Waldgebiet zu entfernen.</p> <p>Das Sammeln von Leseholz in Schlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen freigegeben.</p>
Gantholz	<p>Art. 22</p> <p>Liegendes oder abgehendes Holz, welches nicht unter das Leseholz fällt, kann durch die Gemeinde alljährlich versteigert werden. Steigerungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, die einen eigenen Haushalt führen und das</p>

Holz für den Eigenbedarf benötigen. Stellvertretung durch Haushaltsangehörige ist gestattet.

Der Gemeindevorstand hat zusammen mit dem Revierforstamt die notwendigen Gantbedingungen aufzustellen. Für einen genügenden Versicherungsschutz während des Aufrüstens und des Transportes von Gantholz hat jeder Ersteigerer selbst zu sorgen.

Ergantetes Holz, welches nicht innert der in den Gantbestimmungen festgesetzten Frist aus dem Waldgebiet abgeführt wird, fällt kostenlos an die Gemeinde zurück.

## 6. Nebennutzungen

**Art 23**  
Weidgang Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln.  
Der unbehirtete Weidgang von Grossvieh sowie jeglicher Weidgang von Kleinvieh ist in allen Wäldern verboten. Ebenso ist jeglicher Weidgang in den gemäss Bannwaldablösungsverträgen bezeichneten Gebieten untersagt.

**Art. 24**  
Deckreisig  
Christbäume Deckreisig und Christbäume dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckdienliche Bereitstellung und Abgabe. Personen, die Wohnsitz in der Gemeinde Avers haben, erhalten pro Haushalt einen Christbaum. Jeder weitere Bezug von Christbäumen ist zu bezahlen.

**Art. 25**  
Gras, Harz  
Kienholz Das Mähen von Gras und die Gewinnung von Kienholz, Rinden und Harz sind im ganzen Waldgebiet verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhören der Forstorgane.

**Art. 26**  
Gemeinwirtschaftliche  
Leistungen  
und Neben-  
nutzungen Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich, den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.  
Wiederkehrende Erträge und Pauschalentschädigungen für zeitlich begrenzte Nebennutzungen fliessen der Forstrechnung zu.

## 7. Schutz vor Beeinträchtigung

**Art. 27**  
Feuer Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Campieren Art. 28  
Das Campieren im Wald ist verboten.

Beschädigung Art. 29  
Die Beschädigung von Bäumen und Kulturen und die Zerstörung oder Beschädigung von Zäunen, Transportanlagen, forstlichen Gebäulichkeiten etc. sind verboten.

### **8. Vermarkung und Vermessung**

Vermarkung, Vermessung Art. 30  
Die Waldgebiete der Gemeinde Avers sind vermarktet und vermessen. Abgegangene Grenzzeichen dürfen nur vom zuständigen Nachführungsgeometer ersetzt werden.

Revisionen der Vermarkung Art. 31  
Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarkung.

Schutz der Grenzzeichen Art. 32  
Die Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung von Marksteinen, anderen Grenzzeichen oder Vermessungspunkten sowie von Abteilungsgrenzen, Projektabsteckungen u. a. m. ist verboten.

Nachführung Art. 33  
Eigentumsgrenzen können nur durch Vertrag, welcher beim Grundbuchamt anzumelden ist, geändert werden. Bleibende Situationsänderungen wie Strassen, Schneisen, Aufforstungen, sind dem Nachführungsgeometer anzumelden. Bei Projekten ist die Änderung rechtzeitig zu melden, damit beitragsberechtigte Kosten dem Projekt belastet werden können. Grundsätzlich sind die Kosten dem Verursacher zu übertragen.

### **9. Strafbestimmungen**

Zuständigkeit Art. 34  
Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Bussen Art. 35  
Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- geahndet.

Fälligkeit,  
Rechtsmittel      Art. 36  
Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist, nach Zustellung der Bussenverfügung, an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeige  
pflicht      Art. 37  
Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

### **10. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten      Art. 38  
Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Zustellung des Genehmigungsbeschlusses des Amtes für Wald in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 06. Mai 1985 und hebt frühere Gemeindebeschlüsse auf, die den Bestimmungen dieser Waldordnung widersprechen. Jeder Haushaltung wird ein Exemplar dieser Waldordnung zugestellt.

Für die Gemeinde Avers:

Der Gemeindepräsident

sig. B. Loi

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Dettli

Von der Gemeindeversammlung Avers genehmigt am 28. Juni 2002

Vom Amt für Wald des Kantons Graubünden genehmigt am 12. August 2002